

Art. 84

Bestimmung des Erstrates ¹ Die von beiden Räten getrennt zu behandelnden Beratungsgegenstände werden einem der Räte zur Erstberatung zugewiesen (Erstrat).
 [unverändert] ² Die Ratspräsidentinnen oder die Ratspräsidenten verständigen sich über die Zuteilung. Kommt keine Einigung zu Stande, so entscheidet das Los.

Priorité d'examen ¹ Lorsqu'un objet soumis à délibération doit être examiné par les deux conseils séparément, la priorité d'examen est attribuée à l'un des deux conseils (conseil prioritaire).
 [Inchangé] ² Les présidents des conseils se concertent en vue de cette attribution. En cas de désaccord, la question est tranchée par tirage au sort.

Determinazione della Camera prioritaria ¹ Gli oggetti in deliberazione che devono essere trattati separatamente dalle due Camere sono attribuiti a una Camera per la prima deliberazione (Camera prioritaria).
 [Invariato] ² I presidenti si accordano sull'attribuzione. Se non giungono a un'intesa, decide la sorte.

Autorin der 1. Auflage 2014: Cornelia Theler

Autor der Aktualisierung 2021: Martin Graf

Inhaltsübersicht

	Note
I. Entstehungsgeschichte	4,4a
II. Auslegung, Anwendung in der Praxis	7,8

Materialien

...

14.461 Pa.Iv. Fraktion V. Bei wichtigen vom Bundesrat eingebrachten Beratungsgegenständen soll die Koordinationskonferenz den Erstrat bestimmen: Bericht SPK-NR 5.2.2016, AmtlBull NR 2016 743 f.

Literatur

DICK, Der Ständerat im Schatten der Volkskammer? Die Gesetzgebungsmacht der zweiten Kammer, in: Vatter (Hrsg.), Das Parlament in der Schweiz, Macht und Ohnmacht der Volksvertretung, Zürich 2018, 165 ff. (zit. DICK, Ständerat); MUELLER/DICK/FREIBURGHAUS, Ständerat, stärkerer Rat? Die Gesetzgebungsmacht der Zweiten Kammer im Vergleich zu National- und Bundesrat, in: Mueller/Vatter (Hg.), Der Ständerat, Zürich 2020, 119 ff. (zit. MUELLER u.a., Ständerat); ...

I. Entstehungsgeschichte

1 - 3 ...

4 *Gestrichen (s. N 8).*

- 4a** Bei der Bestimmung des Erstrates für die Behandlung der «Reform der Altersvorsorge 2020» (14.088) spielten ausnahmsweise politische Motive eine starke Rolle, da davon auszugehen war, dass der StR anders als die Mehrheit von FDP und SVP im NR eher der Linie des BR folgen und einem Abbau der Altersvorsorge entgegentreten würde. Nachdem der StR als Erstrat bezeichnet worden war, reichte die SVP-Fraktion am 1.12.2014 eine pa.Iv. ein, welche ermöglichen wollte, dass eine Präsidentin oder ein Präsident einer zuständigen Kommission den Entscheid über die Bestimmung des Erstrates an die Koordinationskonferenz (KoKo) weiterziehen kann. Die SPK-NR gab der pa.Iv. zuerst Folge. Nachdem aber die SPK-StR ihr mit grosser Mehrheit nicht zugestimmt hatte, lenkte die SPK-NR ein; der NR folgte am 30.5.2016 ihrem Antrag, der pa.Iv. keine Folge zu geben (AmtlBull NR 2016 743 ff.). In ihrem Bericht vom 5.2.2016 führte die SPK-NR aus, sie wolle das Verfahren angesichts der Opposition des StR nicht unnötig verlängern, weil die Bedeutung der Bestimmung des Prioritätsrats überschätzt werde: «Viele Beispiele zeigen, dass der Zweirat sich in keiner Weise scheut, die Entscheide des Erstrates gründlich zu überprüfen». Das von der pa.Iv. vorgeschlagene Verfahren würde eher dazu führen, dass politische Überlegungen ein grösseres Gewicht erhalten, statt dass in erster Linie das für die Effizienz der parlamentarischen Arbeit wichtige Argument der jeweiligen Auslastung der Kommissionen beachtet wird.

II. Auslegung, Anwendung in der Praxis

5 - 6 ...

- 7** Gleichzeitig mit der Bestimmung des Erstrates durch die beiden Ratspräsidentinnen oder Ratspräsidenten weist zu Beginn jeder Session das Büro den zuständigen Kommissionen die neuen Beratungsgegenstände zur Vorberatung zu (Art. 9 Abs. 1 Bst. c, Art. 22 Abs. 1 GRN 2003; Art. 6 Abs. 1 Bst. c, Art. 18 Abs. 1 GRS 2003). Die Entscheide beider Gremien werden in der auf www.parlament.ch veröffentlichten «Liste der neuen Geschäfte» festgehalten.

- 8** Bei der Bestimmung des Erstrates wird in erster Linie auf die Auslastung der Kommissionen geachtet; politische Überlegungen spielen nur ausnahmsweise eine Rolle (s. N 5). Die Gleichberechtigung der Räte wird durch die Bestimmung des Erstrates in formalrechtlicher Hinsicht nicht angetastet, mit der einzigen Ausnahme, dass der Präsident oder die Präsidentin der Kommission des Erstrates die Leitung einer allenfalls später einzusetzenden Einigungskonferenz übernimmt und in dieser Funktion ggf. das Recht hat, bei Stimmgleichheit den Stichentscheid zu geben (Art. 92 Abs. 2 ParlG). Auch wenn politische Überlegungen bei der Bestimmung des Erstrates i.d.R. keine Rolle spielen, so haben diese Entscheide dennoch politische Auswirkungen. Verschiedene Untersuchungen haben gezeigt, dass *der StR häufiger Erstrat ist als der NR*¹. Der Erstrat beeinflusst die Beratungen des Zweirates, indem er eine bestimmte Richtung vorgibt. Der Zweirat, falls er eine andere Richtung einschlagen will, kommt nicht darum herum, bei seiner Entscheidungsfindung die Position des Erstrates im Hinblick auf die Notwendigkeit einer späteren Einigung bereits einzukalkulieren. DICK stellt fest,

¹ DICK stellt die Ergebnisse früherer Untersuchungen zusammen: In der Periode 1991–1995 war der StR bei 61% der Vorlagen Erstrat, 1995–1997 bei 53,7%, 1996–2005 bei 55,6% (DICK, Ständerat, 238 f.). Für die von ihr untersuchte Periode 2006–2017 kommt sie auf 52,3% (DICK, Ständerat, 245). Die stärkere Rolle des StR im Differenzbereinigungsverfahren wird bestätigt durch die Untersuchung von MUELLER u.a., Ständerat, 129-138.

dass der Erstrat «grundsätzlich im Vorteil» ist, insb. auch weil das öffentliche Interesse i.d.R. mehr den Verhandlungen des Erstrats gilt (DICK, Ständerat, 237). Statistische Untersuchungen zeigen, dass der Erstrat in der Entscheidungsfindung grösseres Gewicht hat, weil in der Differenzbereinigung der Zweirat häufiger dem Erstrat zustimmt als umgekehrt. Das galt in der Zeitperiode von 1996–2005 zwar für beide Kammern, was dem StR aber ein grösseres Gewicht gab, weil er häufiger Erstrat war. In der Zeitperiode von 2006–2017 haben sich diese Gewichte noch mehr zugunsten des StR verschoben, obwohl er etwas weniger häufig Erstrat war. Der NR hat hier aber als Zweirat in mehr als 60% der Fälle dem Erstrat StR zugestimmt, während umgekehrt der StR als Zweirat sich nur in 52% der Fälle dem Erstrat NR anschloss (DICK, Ständerat, 247).